

Sachenrecht

Einheit 1: Einführung

Vorlesungs-Podcast



YouTube



Spotify



**Apple
Podcasts**



jurapodcast



Instagram

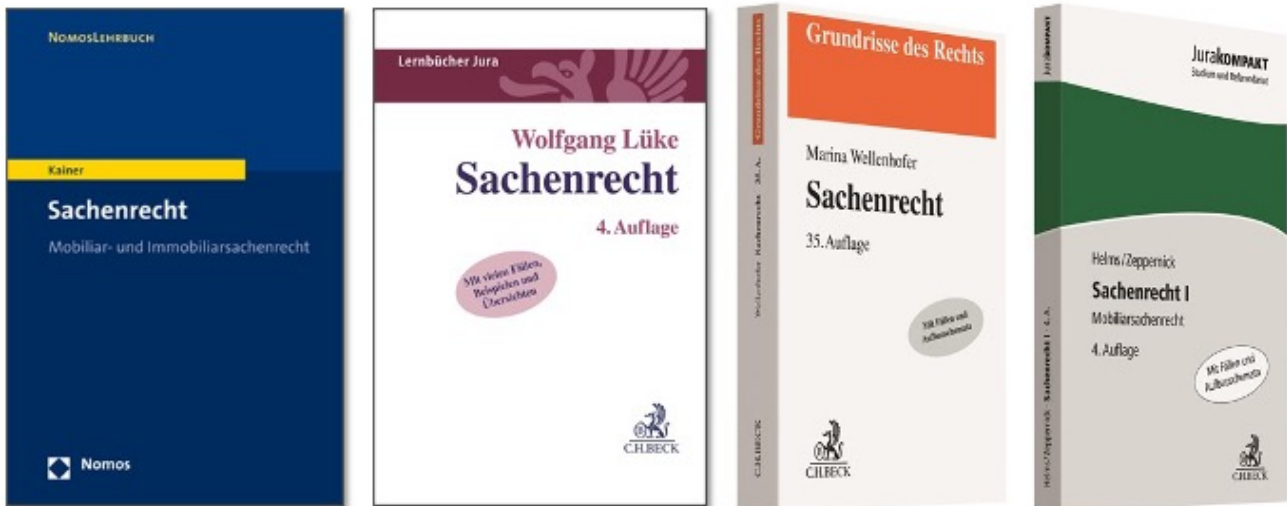
- Video-Podcast:
 - <https://www.youtube.com/playlist?list=PLtTf9gcZMIEO60Vuhlo4sU3t6NU-HhvR>
- Audio-Podcast:
 - <https://open.spotify.com/show/6Xggd1fGvl1gyZlpjQq7sm>
 - <https://podcasts.apple.com/de/podcast/vorlesung-sachenrecht/id1547649341>
- Download der Unterlagen:
 - <https://www.jura-podcast.de/sachenrecht/>
- Instagram
 - <https://www.instagram.com/jurapodcast/>

Große Lehrbücher



- Grundlage für das Lernen des Schuldrechts ist natürlich vor allen Lehrbüchern das Gesetz selbst
- Große Lehrbücher:
 - *Hanns Prütting*, Sachenrecht, 37. Aufl. 2020
 - *Hans Josef Wieling* und *Thomas Finkenauer*, Sachenrecht, 6. Aufl. 2020
 - *Jürgen F. Baur*, *Rolf Stürner*, und *Astrid Stadler*, Sachenrecht, 19. Aufl. 2021
 - *Klaus Vieweg* und *Sigrid Lorz*, Sachenrecht, 9. Aufl. 2022

Kleine Lehrbücher

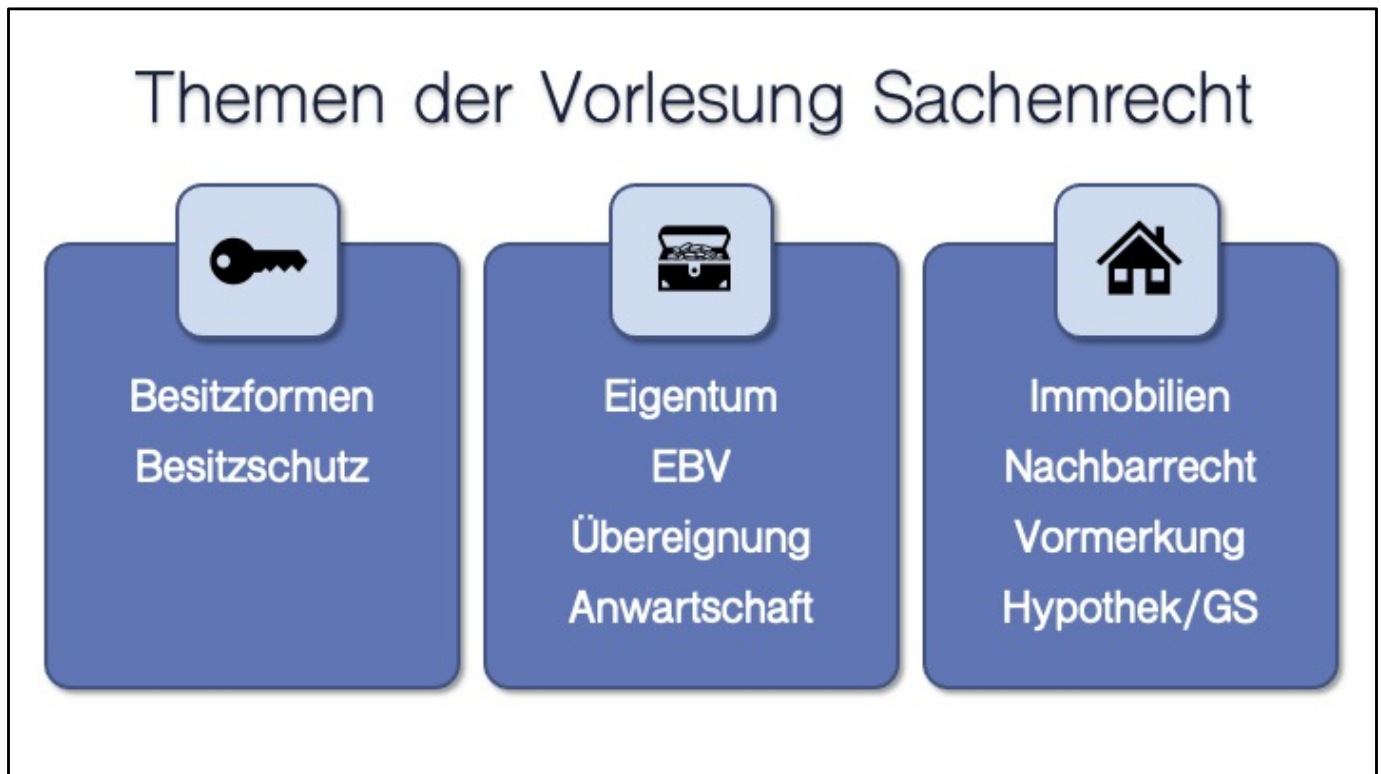


- Kleine Lehrbücher:
 - *Friedemann Kainer*, Sachenrecht, 1. Aufl. 2021
 - *Wolfgang Lüke*, Sachenrecht, 4. Aufl. 2018
 - *Marina Wellenhofer*, Sachenrecht, 35. Aufl. 2020
 - *Tobias Helms und Jens Martin Zeppernick*, Sachenrecht I, 5. Aufl. 2021
- Tipps:
 - Schauen Sie vor dem Kauf in der Buchvorschau oder in Ihrer Lehrbuchsammlung, ob Ihnen der Schreibstil des Buches gefällt
 - Wenn Lehrbücher nicht Ihre Sache sind, brauchen Sie keine zu kaufen, dann suchen Sie sich lieber alternative Materialien

Fallbücher



- Fallbücher:
 - *Dieter Gieseler und Benedikt Berthold*, Examinatorium Sachenrecht, 3. Aufl. 2020
 - *Mathias Habersack*, Examens-Repetitorium Sachenrecht, 9. Aufl. 2020
 - *Peter Gottwald*, Sachenrecht, 17. Aufl. 2021
 - *Jörg Neuner*, Beck'sches Examinatorium Sachenrecht, 6. Aufl. 2020
 - *Klaus Vieweg und Anne Röthel*, Fälle zum Sachenrecht, 5. Aufl. 2021
 - *Jens Koch und Martin Löhnig*, Fälle zum Sachenrecht, 7. Aufl. 2022



- Besitz
 - Besitzformen
 - Besitzschutz
- Mobiliareigentum
 - Inhalt des Eigentumsrechts
 - Miteigentum
 - Ansprüche aus dem Eigentum
 - EBV
 - Übertragung von Mobiliareigentum
 - Anderweitiger Erwerb und Verlust von Mobiliareigentum
 - Eigentumsvorbehalt und Anwartschaftsrecht
- Immobiliareigentum
 - Rechte an Grundstücken
 - Wohnungseigentum
 - Nachbarrecht
 - Übertragung von Immobiliareigentum
 - Dienstbarkeiten
 - Vormerkung und Vorkaufsrecht
 - Reallasten
 - Immobiliarsicherheiten: Hypothek und Grundschuld
- Pfandrechte
- Sachenrecht in der Fallbearbeitung



- Art. 14 Abs. 1 GG: "Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt."
- Rechtsökonomischer Hintergrund: Tragedy of the commons, vgl. *Garrett Hardin*, 162 Science 1968, 1243–1248
 - Übernutzung von Allmendegütern (Rivalität in der Nutzung, keine exklusiven Nutzungsrechte)
 - Beispiele: Zugspitze, Autobahn, Weltmeer, Klimawandel, Staatsverschuldung, *Fahrradpool*
- Lesen Sie bitte § 903 BGB: Ausschluss- und Nutzungsbefugnis
 - Einschränkung durch Nutzungsrechte, z.B. Nießbrauch nach §§ 1030 ff. BGB
 - Einschränkung durch Sicherungsrechte, z.B. Grundschuld nach §§ 1191 ff. BGB, Pfandrecht nach §§ 1204 ff. BGB, Eigentumsvorbehalt
 - Einschränkung durch Erwerbsrechte, z.B. Vormerkung nach §§ 883 ff. BGB und dingliches Vorkaufsrecht nach §§ 1094 ff. BGB
- Art. 14 Abs. 1 GG schützt neben dem Volleigentum auch andere dingliche Rechte, Immaterialgüterrechte ("geistiges Eigentum") sowie den berechtigten Besitz
 - Aber kein "Dateneigentum", nach hM auch *de lege ferenda* nicht sinnvoll

Leitprinzipien des Sachenrechts

Absolutheit statt Relativität

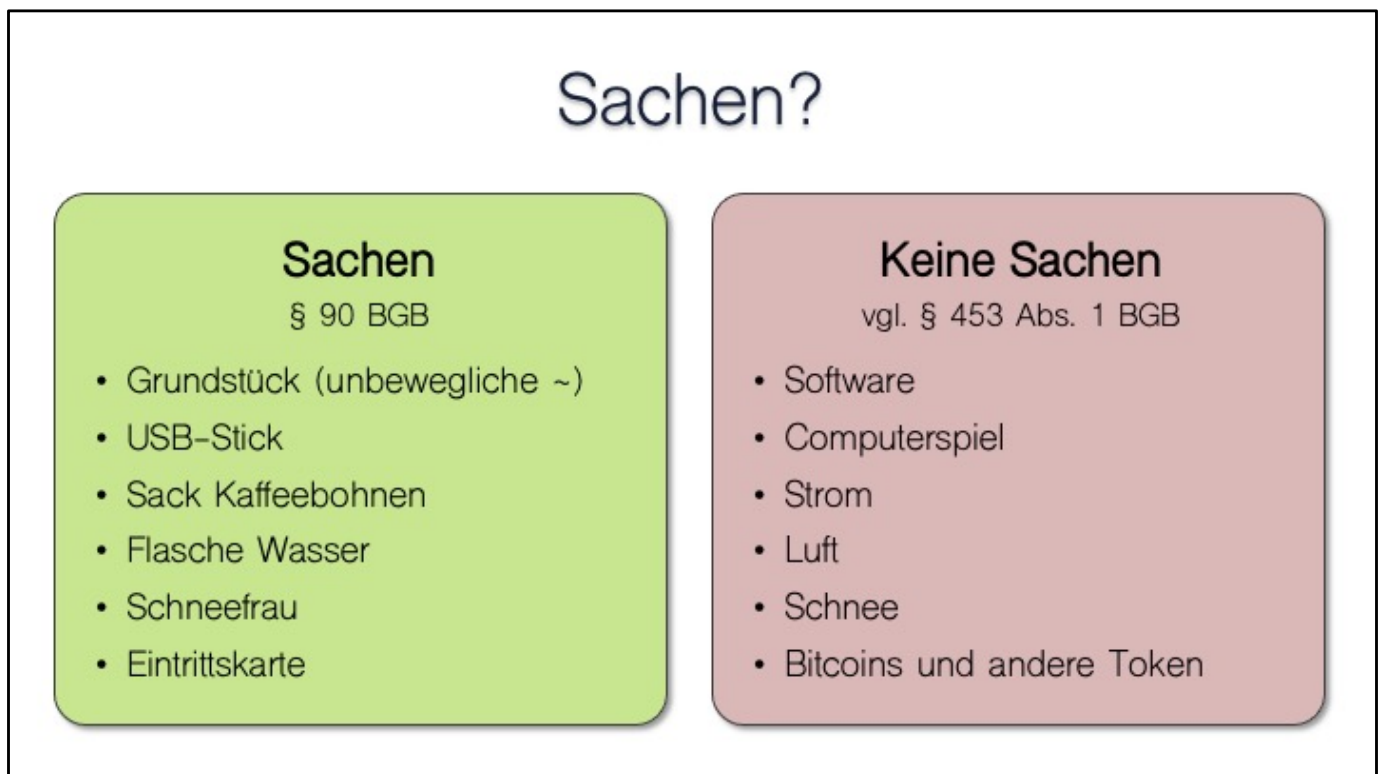
Typenzwang statt Vertragsautonomie

Abstraktheit

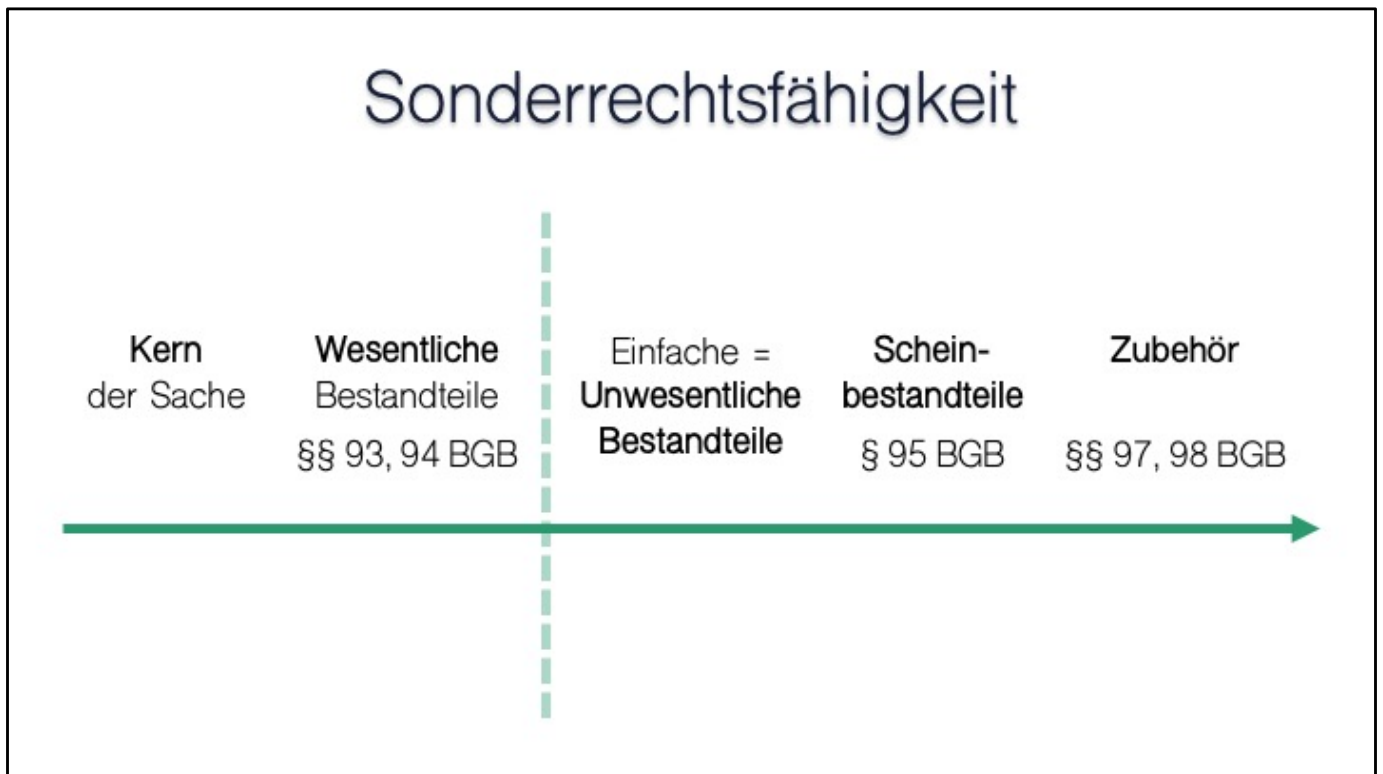
Bestimmtheit statt Bestimmbarkeit

Publizität statt Formfreiheit

- **Absolutheit:** Wirkung gegen jedermann, vgl. §§ 823, 985, 1004 BGB
- **Numerus clausus der dinglichen Rechte/Typenzwang** wegen absoluter Wirkung
- **Abstraktion** = Unabhängigkeit zwischen dinglichem und schuldrechtlichem Geschäft
 - Ein Kaufvertrag kann wg. Minderjährigkeit unwirksam, die Erfüllung an die minderjährige Käuferin aber wirksam sein
 - Bei nachträglich eingetretener Geschäftsunfähigkeit kann das Erfüllungsgeschäft nichtig, das vorlaufende Verpflichtungsgeschäft aber wirksam sein
 - Diskutierte Ausnahmen: Fehleridentität, Bedingungszusammenhang, Gesamtbetrachtung, siehe die Darstellung in Einheit 7 der Vorlesung BGB AT unter <https://youtu.be/LZ1LLnF82Oc#t=1h01m11s>
- **Bestimmtheit/Spezialität:** Dingliche Rechte können nur an konkret bestimmten Sachen *bestehen* und mit entsprechend konkretem Bezug *übertragen werden*
 - Aber: Bestandteile und Zubehör sind (im Zweifel) mit einbezogen, § 926 Abs. 1 S. 2, 1031, 1096 Abs. 1 S. 2, 1120 BGB
 - Und ansonsten: Bestimmtheit über Raum, Liste oder Markierung genügt
- **Publizität:** Demonstration von Rechtsänderungen erforderlich; das rechtfertigt
 - die absolute Wirkung dinglicher Rechte
 - die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB
 - die Gutglaubensvermutung der §§ 932 Abs. 2, 892 Abs. 1 BGB



- Sachen und Tiere (§ 90a BGB) sind nicht rechtsfähig: Sie haben nicht selbst Rechte und Pflichten, sondern sind *Gegenstand von* Rechten und Pflichten
- Was mangels Körperlichkeit keine Sache ist, kann Gegenstand von Rechten sein, vgl. § 453 Abs. 1 BGB
 - Beispiel: Man kann Zugang zu einem Online-Game kaufen und erhält dadurch das Recht zum „digitalen Einlass“
 - Wichtig: Digitale Güter erhalten durch die anstehende Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/770 eigene Regeln im BGB; ab Januar 2022 sind diese neuen Vorschriften hoch examensrelevant; siehe die Darstellung der Gesetzesentwürfe unter <https://www.youtube.com/watch?v=nSxxlsO4iZw>



- §§ 93, 94 BGB: Wesentliche vs. unwesentliche Bestandteile
 - Telos: Der in theoretisch aufteilbaren Gegenständen verkörperte Wert soll nicht durch divergierende Eigentumsrechte zerstört werden
 - Was nur unter erheblichem Wertverlust herausgetrennt werden könnte, ist wesentlicher Bestandteil und damit **nicht sonderrechtsfähig** = kann keinen separaten Eigentümer haben
 - Beispiele für wesentliche Bestandteile: Parkettfußboden, Autobahnvignette, Edelstein, Buchseite, verwinkelt gelegene Schraube (wg. Entfernungsaufwand)
 - Siehe auch §§ 946 ff. BGB
 - Beispiele für einfache = unwesentliche Bestandteile: Spülmaschine, Heizkörper, Klimaanlage, Kfz-Motor → Können z.B. einem Eigentumsvorbehalt unterliegen!
 - Beispiele für Nicht-Bestandteile: IKEA-Schrank mit Wandhalterung, Deckenlampe
- § 95 BGB: Sog. Scheinbestandteile = Nicht-Bestandteile
 - Telos: Kein gesetzgeberisches Interesse, teilbare Sachen zusammenzuhalten, wo deren Trennung von Beginn an beabsichtigt war
 - Beispiele: Gewächshaus, Grabstein, Kinderschaukel

Zubehör und Inventar

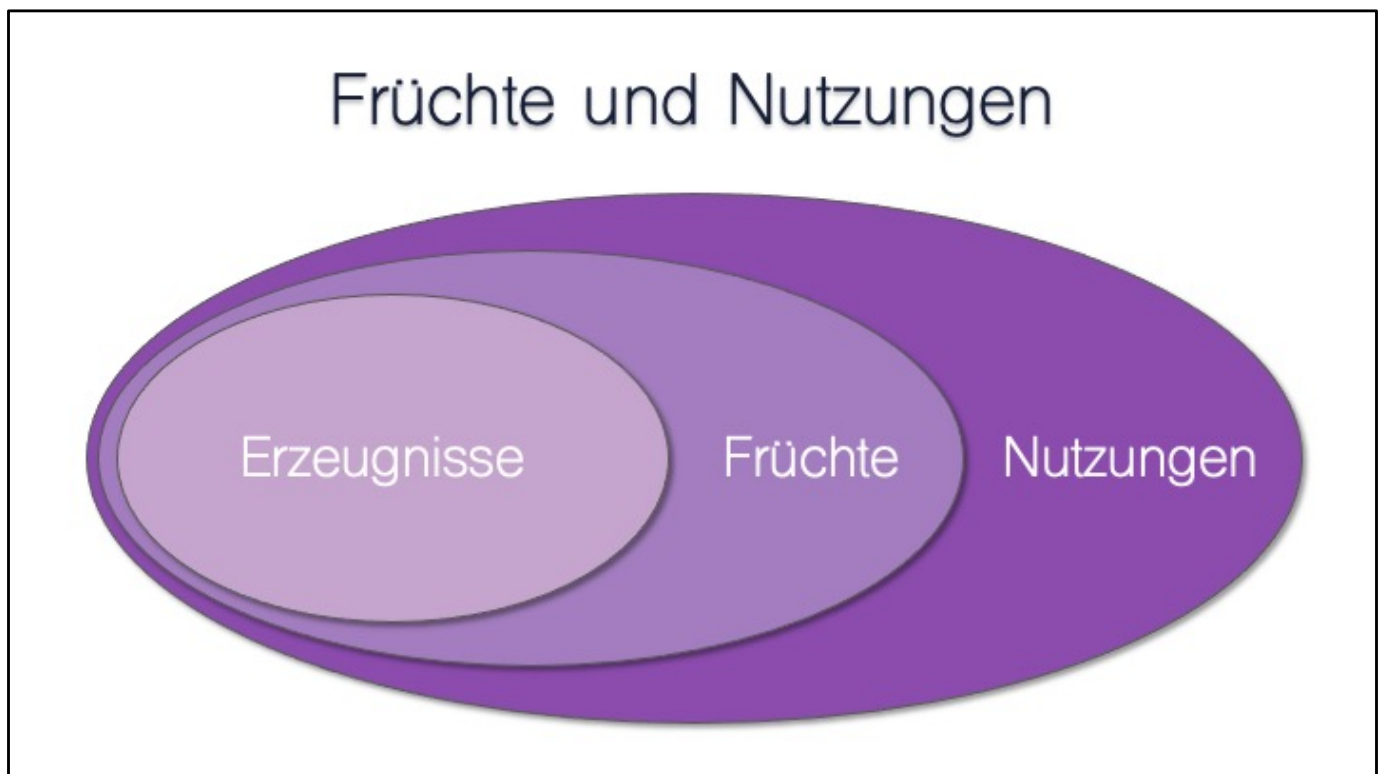


Zubehör
§ 97 BGB



Inventar
§ 98 BGB

- § 97 BGB: Zubehör
 - Telos: Funktional nützliche Zuordnungen sollen erhalten bleiben
 - Anders als der Wortlaut des § 97 BGB nahelegt, können unwesentliche Bestandteile durchaus Zubehör sein
 - Ob sich eine Übereignung auch auf das Zubehör einer Sache erstreckt,
 - ist bei Mobilien eine Frage der Auslegung
 - kann aber auch gesetzlich angeordnet sein, so etwa für Immobilien oder daran bestehende dingliche Rechte in § 926 Abs. 1 S. 2 BGB; ähnlich §§ 1031, 1120 BGB
 - Beispiele: Kirchenorgel, Sauna, Solaranlage, Segel, Warndreieck, Schlüssel
- § 98 BGB: Inventar = Besondere Art von Zubehör
 - Beispiele: Registrierkasse, Röstmaschine, Gabelstapler, Zuchthengst
 - Gegenbeispiele: Waren in einem Geschäft, Rasenmäher (str.), LKW einer Spedition
- Was weder Bestandteil noch Zubehör ist, muss auf dinglicher Ebene separat übereignet werden (sachenrechtlicher Bestimmtheitsgrundsatz)
 - Ausnahme: Zusammenfassung von Sachgesamtheiten über Raum, Markierung oder Liste



- Erzeugnisse = Regenerative Naturprodukte
 - Beispiele: Gemüse und Obst, Milch und Eier, Tiernachwuchs
 - Gegenbeispiel: Industrieprodukte jedweder Art
- Früchte = Erzeugnisse + sonstige bestimmungsgemäße Ausbeute
 - D.h. zusätzlich die aus der Sache gewonnenen natürlichen, aber nicht (schnell) regenerativen Rohstoffe, z.B. Quellwasser, Kies oder Gold, ggf. auch Tierfleisch
 - Rechtsfrüchte nach § 99 Abs. 2 BGB sind z.B. Mieten und Dividenden
 - Bezugnahme etwa in §§ 581, 743, 911, 923, 955, 993, 1039, 2020, 2133 BGB
- Nutzungen = Früchte und andere Gebrauchsvorteile
 - D.h. zusätzlich faktische Vorteile, z.B. die Möglichkeit zum Befahren eines Weges oder zur zeitweiligen Nutzung eines Geldbetrags oder einer Aktie
 - Bezugnahme etwa in §§ 302, 346 f., 446, 475, 818, 987 ff. BGB

Anspruchsgrundlagen

Herausgabe

§ 861 Abs. 1 BGB

§§ 985, 987 Abs. 1, 993 Abs. 1 BGB

§ 1007 Abs. 1 u. 2 BGB

§ 1251 Abs. 1 BGB

Schadensersatz

§§ 989, 990, 992 BGB

Aufwendungsersatz

§§ 970, 994 Abs. 1 u. 2, 999 Abs. 1 BGB

Beseitigung/Unterlassung

§§ 862 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB

